

Satzung

über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in Altenkrempe und des Mehrzweckhauses in Kassau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in des jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrempe vom 04.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Altenkrempe unterhält einen Gemeinschaftsraum in Altenkrempe und ein Mehrzweckhaus in Kassau als öffentliche Einrichtung.

1) Der **Gemeinschaftsraum in Altenkrempe** steht zur Verfügung:

- a) Den Sportvereinen,
- b) dem freien Sport oder
- c) im gesonderten Einzelfall für private Veranstaltungen, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von Fall zu Fall genehmigt werden können.

2) Das **Mehrzweckhaus in Kassau** steht zur Verfügung:

- a) Den Sportvereinen,
- b) dem freien Sport,
- c) für sonstige Veranstaltungen von privaten Benutzerinnen und Benutzern aus der Gemeinde Altenkrempe oder
- d) für sonstige private Veranstaltungen, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von Fall zu Fall genehmigt werden können.

3) Auf die Benutzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

1) Anträge auf Benutzung nimmt die Amtsverwaltung Ostholstein-Mitte entgegen. Sie koordiniert die Wünsche im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und stellt mit Genehmigung des/der Bürgermeister(s)in einen Benutzungsplan auf.

2) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Verwaltung mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen.

3) Die Benutzung kann von dem/der Bürgermeister/in für einzelne Benutzungszeiten oder Tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden, wenn

- a) die Räume unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstige unvorhergesehener Ereignisse,

b) eine Änderung der Benutzungstage notwendig ist,

c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung sportlicher, kultureller oder anderer Art vorrangig ist.

§ 3

Eine Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- 1) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.
- 2) Der/die Antragsteller/in benennt schriftlich den jeweiligen Verantwortlichen. Ein Wechsel in der Person ist der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der/die Verantwortliche oder dessen/deren Stellvertreter/in muss während der Benutzungszeit anwesend sein. Er/sie ist für seine/ihre Gruppe bzw. Verein der Gemeinde Altenkrempe gegenüber verantwortlich.
- 3) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, dass die Anwesenheit, besondere Vorkommnisse und festgestellte Schäden an Gebäude und Inventar in das Benutzungstagebuch eingetragen werden.
- 4) Der/die Antragsteller/in haftet für alle angerichteten Schäden.
- 5) Der/die Antragsteiler/in verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühr.

§ 4

- 1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eine nicht sportgerechte bzw. den Hausregeln widersprechende Benutzung ist untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist nicht gestattet.
- 2) Der Übungsbetrieb bzw. die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hausmeisters.
- 3) Der/die Verantwortliche übergibt nach Beendigung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung die Geräte und die Räume im ordnungsgemäßen Zustand. Die benutzen Geräte müssen an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden, etwaige festgestellte Schäden sind in das Benutzungstagebuch einzutragen. Der/die Verantwortliche muss sich davon überzeugen, dass die von seiner/ihrer Gruppe benutzten Wasserhähne und Duschen abgedreht sind.

Der/die Hausmeister/in oder die sonst von der Gemeinde Altenkrempe Beauftragten üben das Hausrecht über die Einrichtungen aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus den Einrichtungen weisen. Der/die Bürgermeister/in kann die Betroffenen bis auf weiteres von der Benutzung ausschließen. Die Betroffenen können innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindevertretung schriftlich Widerspruch erheben.

4) Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeinde die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

§ 5

1) Die Gemeinde Altenkrempe überlässt den Benutzern die Räume der Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, alle Räume und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten oder Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Zugangswege. Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Altenkrempe und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Altenkrempe und deren Bediensteten und Beauftragten. In Ausnahmefällen kann der/die Bürgermeister/in hiervon Befreiung erteilen.

3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Altenkrempe als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Altenkrempe an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 6

1) Die Benutzungsgebühr für den Gemeinschaftsraum in Altenkrempe beträgt:

a) Vereine, Verbände und Organisationen aus Altenkrempe jedoch in den Wintermonaten Oktober bis April	10 € je Veranstaltung, 20 € je Veranstaltung.
b) Sonstige private Benutzerinnen/Benutzer aus der Gemeinde Altenkrempe pauschal jedoch in den Wintermonaten Oktober bis April	40 € je Veranstaltung, 60 € je Veranstaltung.

2) Die Benutzungsgebühr für das Mehrzweckhaus in Kassau beträgt:

a) für den Leseraum pro Veranstaltung und/oder Tag zuzüglich Reinigungskosten einmalig	25,00 € 15,00 €
b) für den Mehrzweckraum (Erdgeschoß) pro Veranstaltung und/oder Tag zuzüglich Reinigungskosten einmalig	75,00 € 50,00 €
c) für den Mehrzweckraum (Obergeschoss) pro Veranstaltung und/oder Tag	150,00 €

zuzüglich Reinigungskosten einmalig

50,00 €

- d) für Vereine und Gemeinschaften aus der Gemeinde Altenkrempe werden die in a) - c) festgelegten Gebühren wie folgt ermäßigt auf:
- | | |
|--|---------|
| a) für rein sportliche Veranstaltungen | 5,00 € |
| für die übrigen Veranstaltungen | 10,00 € |
| b) für rein sportliche Veranstaltungen | 7,50 € |
| für die übrigen Veranstaltungen | 15,00 € |
| c) für rein sportliche Veranstaltungen | 10,00 € |
| für die übrigen Veranstaltungen | 25,00 € |

Die Gebühren für die Reinigungskosten bleiben in voller Höhe bestehen.

- e) Die Gebühren für die Reinigungskosten entfallen bei rein sportlichen Veranstaltungen.
- 3) Private Benutzerinnen/Benutzer, die nicht aus der Gemeinde Altenkrempe kommen, zahlen einen Zuschlag auf die Gebühren in Höhe von 50%.
- 4) Für die besonderen Leistungen sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- 5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Benutzungsgebühr erteilen, der Finanzausschuss ist hierfür zu informieren.
- 6) Die Gebühr muss von der Verwaltung schon bei Vertragsabschluss verlangt werden.
- 7) Mit der Anmietung der Räumlichkeiten wird eine Kautions in Höhe von 100 € erhoben, die bei ordnungsgemäßer Übergabe nach der Veranstaltung erstattet werden.

§ 7

Die Satzung über die Benutzung des Gemeinschaftsraumes in Altenkrempe und des Mehrzweckhauses in Kassau vom 21. September 1993, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24. März 2011 ist mit Wirkung vom 22. September 2013 außer Kraft getreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23. September 2013 in Kraft.

Schönwalde a. B., den 22.12.2014



Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister